

# AK-Pflegeberatung 24-Stunden- Betreuung daheim



Pflegeinfo 3



YouTube



TikTok



Pflegeberatung

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

05 7799-2273



Für all jene zu pflegenden Personen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung brauchen, aber die eigenen vier Wände einem Pflegeheim vorziehen, gibt es die Möglichkeit der 24-Stunden-Betreuung daheim. Die vorliegende Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen, die sich für die zu pflegende Person und deren Angehörige in diesem Zusammenhang stellen.

Josef Pessler  
AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch  
AK-Direktor

---

Für Pflege- und Betreuungsbedürftige, die sich zu Hause nicht mehr rund um die Uhr alleine versorgen können und auch nicht in ein Pflegeheim umziehen möchten, bietet das Modell der 24-Stunden-Betreuung eine mögliche Alternative. Mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Hausbetreuungsgesetz (HBeG) wurde die Beschäftigung und Beauftragung von persönlichen Betreuungspersonen für eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung an sieben Tagen die Woche legalisiert.

Das Gesetz unterscheidet abhängig von der Form der Erwerbstätigkeit drei Betreuungsarten, deren Kosten sich erheblich unterscheiden. Erforderlich ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. zweier Betreuungsverträge mit der jeweiligen Betreuungsperson. Gegebenenfalls ist auch mit dem Vermittler bzw. der Vermittlungsagentur ein Vermittlungsvertrag einzugehen. Seit Januar 2016 gelten eigene Standes- und Ausübungsregeln für Vermittler bzw. Vermittlungsagenturen, um deren Tätigkeit transparenter zu gestalten.

## Die drei Arten des Betreuungsverhältnisses

### **1. Werkvertrag**

Die häufigste Form der 24-Stunden-Betreuung erfolgt im Rahmen eines Werkvertrages. Die betreuungsbedürftige Person (bzw. deren Angehörige) schließt einen Werkvertrag mit einer selbstständig erwerbstätigen Betreuungskraft ab, die über einen Gewerbeschein für die Personenbetreuung verfügt. Wird die Betreuungskraft über eine Agentur vermittelt, so ist zusätzlich ein Vermittlungsvertrag abzuschließen. Die Kosten schwanken je nach Tarif und Vereinbarung mit der Vermittlungsagentur erheblich. In der Regel betragen die Kosten für das vereinbarte Entgelt, die Fahrt- und die Sozialversicherungskosten etwa € 2.800 pro Monat.

## **2. Gemeinnützige Anbieter**

Die Betreuungskraft kann auch bei einem gemeinnützigen Anbieter (z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz) beschäftigt sein. In diesem Fall ist ein Betreuungsvertrag mit einer solchen Trägerorganisation zu vereinbaren. Die Kosten variieren je nach Tarif des jeweiligen Anbieters.

## **3. Unselbständiges Dienstverhältnis:**

Die Betreuungskraft kann auch unmittelbar im Rahmen eines Dienstverhältnisses beschäftigt werden. Die betreuungsbedürftige Person (bzw. ihre Angehörigen) wird in diesem Fall zur Dienstgeberin bzw. zum Dienstgeber und schließt mit der Betreuungskraft einen Dienstvertrag ab, wodurch alle Dienstgeberpflichten zu tragen sind. Die Gesamtkosten für die Betreuung im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach dem Mindestlohntarif für Hausgehilfen und Hausangestellte für das Land Steiermark betragen ohne Kost und Logis durchschnittlich € 3.921,09 (2023) pro Monat.

## **Vertragliche Regelungen bei der Beschäftigung selbständiger Betreuungspersonen**

In der Praxis werden üblicherweise Verträge mit selbständigen Betreuungspersonen und Vermittlungsagenturen abgeschlossen. In diesem Zusammenhang unterliegt sowohl das Vertragsverhältnis mit der Vermittlungsagentur als auch mit den Betreuungspersonen dem Konsumentenschutzgesetz und seinen Nebenbestimmungen. Grundsätzlich braucht es in der Konstellation zu betreuende Person – Betreuungsperson – Vermittlungsagentur drei unterschiedliche Verträge.



## Der Vertrag mit der Vermittlungsagentur

Gemäß den Standes- und Ausübungsregeln für Vermittler bzw. Vermittlungsagenturen sind diese verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers auszuüben. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Personen zu vermitteln, die nicht zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind oder deren Gewerbeausübung gemäß § 93 Abs. 1 GewO 1994 ruht. Vermittler müssen bei ihrer Tätigkeit stets das Wohl der betreuungsbedürftigen Person im Auge behalten und dürfen ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile missbrauchen. Jegliche irreführende Information ist im Geschäftsverkehr zu unterlassen.

Für die Ausübung des Gewerbes der Organisation der Personenbetreuung (= Vermittlung) reicht die Anmeldung des freien Gewerbes aus; eine spezielle Qualifikation ist nicht erforderlich. Aufgrund dieser geringen gesetzlichen Anforderungen ist es in der Praxis oft schwierig, eine qualitativ hochwertige Agentur zu finden.

## **Bedarfserhebung**

Vor Vertragsabschluss müssen Vermittler:

- den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben (Bedarfserhebung);
- prüfen, ob die vorgesehene Betreuungsperson den Betreuungsbedarf decken kann. Diese Vorgänge sind zu dokumentieren und der betreuungsbedürftigen Person sowie dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen.

## **Aufklärungspflichten**

Vor Vertragsabschluss muss der Vermittler die Interessenten über Folgendes aufklären:

- Tätigkeiten, die Betreuungspersonen gemäß § 159 GewO 1994 verrichten dürfen;
- Pflichten der Betreuungspersonen (z. B. Selbstverantwortung für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge);
- Leistungen des Vermittlers einschließlich der Kosten. Auf Verlangen hat die Aufklärung schriftlich zu erfolgen.

## **Der Vermittlungsvertrag**

Der Vermittlungsvertrag wird zwischen dem Vermittler/der Vermittlungsagentur und der betreuungsbedürftigen Person oder deren Vertreter oder Vertreterin geschlossen.

Der Vertrag muss folgende Mindestinhalte umfassen:

- Name (Firma) und Anschrift der Vertragspartner;
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses;
- Transparente Darstellung der vermittelten Leistungsinhalte;
- Fälligkeit und Höhe des Preises, Zahlungsmodalitäten sowie Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht hat;
- Bestimmungen zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, einschließlich der Regelung, dass der Vertrag bei Tod der betreuungsbedürftigen Person automatisch endet und im Voraus gezahltes Entgelt anteilig erstattet

---

wird sowie dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann;

- Angabe eines zeitlich angemessen erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.

#### **ACH TUNG**

Da Vermittlungsverträge meist außerhalb von Geschäftsräumen unterzeichnet werden, besteht die Möglichkeit eines Rücktritts binnen 14 Tagen. Bei fehlender Aufklärung kann sich diese Frist auf ein Jahr verlängern. Nehmen Sie in diesem Fall umgehend Kontakt mit Ihrer Arbeiterkammer auf!

Die auf Basis des Vermittlungsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Vertragspartner zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

#### **TIPP**

Aufgrund der dürftigen gesetzlichen Grundlagen gibt es unzählige verschiedene Vermittlungsverträge. Es empfiehlt sich, diese vorab aufmerksam durchzulesen und gegebenenfalls von der Arbeiterkammer überprüfen zu lassen.

## **Der Organisationsvertrag**

Der Organisationsvertrag regelt das Verhältnis zwischen der Betreuungsperson und der Vermittlungsagentur und muss bestimmte Mindestinhalte wie Schriftlichkeit, Beginn und Dauer, transparente Darstellung des Leistungsinhalts sowie Fälligkeit und Höhe des Preises erfüllen.

## **Der Vertrag mit Betreuungspersonen**

Auch gewerbliche Betreuungspersonen müssen bei ihrer Tätigkeit das Wohl der zu betreuenden Person in den Vordergrund stellen und ihre berufliche Stellung nicht zum persönlichen Vorteil ausnutzen. Sie haben sich bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit

und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Ihre Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich zu machen.

### **Der Betreuungsvertrag (= Werkvertrag)**

Betreuungspersonen müssen einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit der zu betreuenden Person abschließen. Sie sind verpflichtet, über zulässige Leistungsinhalte und Preise schriftlich zu informieren. Betreuungsperson müssen ihren Beruf gewissenhaft ausüben und alles unterlassen, was standeswidrig ist.

### **Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit**

Betreuungspersonen haben bei ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass sie die Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person vermeiden. Die Verpflichtung zur Sorgetragung umfasst insbesondere

- das Setzen von Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen (z. B. Sturzprophylaxe),
- die Rücksichtnahme von entsprechenden Ernährungsvorgaben bei der Zubereitung von Mahlzeiten, die von Seiten der betreuten Person zu beachten sind (z. B. bestimmte Diäten) und
- die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des/der zu Betreuenden.

### **Der Tätigkeitsbereich der 24-Stunden-Betreuerinnen und Betreuer**

#### **Betreuung**

Betreuungspersonen dürfen Personen in Privathaushalten betreuen und unterstützen bei der Haushalts- und Lebensführung. Dies umfasst Tätigkeiten wie Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten, Versorgung der Wäsche und Gesellschaft leisten. Über die getätigten Ausgaben ist ein Haushaltsbuch zu führen.

---

Bei einem eventuellen Ortswechsel sind entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

## **Unterstützende Pflege**

### **Von der Betreuung ist die Pflege zu unterscheiden!**

Pflegerische Tätigkeiten dürfen von Personenbetreuungskräften ohne die erforderliche Fachausbildung und Berufsberechtigung grundsätzlich nicht ausgeübt werden. Der Großteil der in Österreich tätigen 24-Stunden-Betreuerinnen und Betreuer verfügt nicht über die dem österreichischen Recht entsprechende Qualifikation zur Ausübung pflegerischer Tätigkeiten. Im Rahmen der Pflege dürfen jedoch einfache unterstützende Pflegetätigkeiten, vorbehaltlich medizinischer bzw. pflegerischer Einwände, erbracht werden.

Dazu zählen:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benutzung der Toilette, des Leibstuhls und beim Wechsel von Inkontinenzprodukten,
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Nieder setzen und Gehen.

Sprechen pflegerische Gründe gegen die Ausübung dieser einfachen pflegerischen Tätigkeiten, so ist eine entsprechende Anordnung und gegebenenfalls Anleitung durch einen Diplompflegedienst erforderlich.

## **Ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall**

Medizinische Tätigkeiten dürfen von Betreuungskräften mangels entsprechender Berufsberechtigung und Fachkenntnis grundsätzlich nicht ausgeübt werden. Sofern keine medizinischen bzw. pflegerischen Einwände bestehen, dürfen Personenbetreuerinnen und -betreuer jedoch unter bestimmten Voraussetzungen folgende ärztliche Tätigkeiten ausüben:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden,
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- Einfache Wärme- und Lichtanwendungen,
- Weitere ärztliche Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrades.

Ob medizinische bzw. pflegerische Gründe gegen die Ausübung dieser Tätigkeiten sprechen, sollte mit der Hausärztin/dem Hausarzt oder Diplompflegepersonen geklärt werden. Ärztliche Tätigkeiten dürfen nur im Einzelfall und immer nur nach entsprechender ärztlicher oder pflegerischer Anordnung erbracht werden.

Die genannten medizinischen bzw. pflegerischen Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden:

- Bei dauernder bzw. regelmäßiger Betreuung in einem Privathaushalt,
- Gegenüber maximal drei Personen (Ausnahme: in zwei Haushalten, wenn dieselbe Hausärztin oder derselbe Hausarzt und Pflegedienst zuständig ist).

### **Weiters gilt es zu beachten:**

- Hausärztinnen und Hausärzte bzw. Diplompflegedienste haben sich über die erforderlichen Fähigkeiten der Betreuungsperson zu vergewissern und diese entsprechend anzuleiten oder zu unterweisen.
- Die Anordnungen sind zu dokumentieren.
- In begründeten Fällen kann die Anordnung von Hausärztinnen oder vom Hausarzt bzw. Diplompflegedienst schriftlich widerrufen werden.
- Betreuungspersonen haben die Durchführung der Anordnungen zu dokumentieren und diese Dokumentation der Ärztin oder dem Arzt bzw. dem Diplompflegedienst zugänglich zu machen.
- Über jede relevante Veränderung des Zustandsbildes ist der Arzt bzw. Diplompflegedienst unverzüglich zu informieren.

Sollte eine zusätzliche qualifizierte Fachkraft erforderlich sein, ist diese gegebenenfalls über die mobilen Pflegedienste gesondert zu organisieren und zu bezahlen.

## Förderungen

### Förderungen des Sozialministeriumservice

Es bestehen Fördermöglichkeiten zur Erleichterung der 24-Stunden-Betreuung zu Hause durch unselbstständige oder selbstständige Betreuungskräfte. Die relevanten Bestimmungen hierzu sind im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) und in der Richtlinie des Sozialministeriums geregelt.

### Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen und notwendigen Nachweise umfassen:

- Ein monatliches **Netto-Gesamteinkommen** der zu betreuenden Person von maximal € 2.500,- (Näheres siehe „Die Höhe der Förderung“).
- Ein Betreuungsverhältnis entweder in Form eines Dienstverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Vertragsverhältnisses mit einem gemeinnützigen Anbieter.
- Bei selbstständigen Betreuungskräften eine Erklärung zur **Pflicht- bzw. Vollversicherung** gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG sowie eine Einsatzzeit der Betreuungsperson von mindestens 48 Stunden pro Woche. Für unselbstständige Beschäftigung gelten zusätzliche Sonderbestimmungen.
- Für pflegerische Tätigkeiten müssen Betreuungskräfte entweder:
  - eine theoretische Ausbildung, vergleichbar mit derjenigen einer Heimhilfe, nachweisen,
  - mindestens sechs Monate als Betreuungskraft gemäß den gesetzlichen Vorgaben tätig gewesen sein oder
  - eine spezielle Ermächtigung (Anordnung) durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson oder einer Ärztin oder einen Arzt vorweisen.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann die Förderung zunächst als Vorschuss gewährt werden. Nach einem Hausbesuch durch eine diplomierte Pflegeperson kann dieser Vorschuss in eine Förderung umgewandelt werden.

- Ein Pflegegeldanspruch der Stufe 3 muss bei der zu betreuenden Person vorliegen (Nachweis durch aktuellen Pflegegeldbescheid).
- Die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung: Bei Pflegestufen 3 und 4 wird diese Notwendigkeit von Amts wegen geprüft. Ab Pflegestufe 5 wird von der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung ausgegangen.
- Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger oder ein entsprechender Nachweis über eine Sozialversicherung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.
- Gegebenenfalls weitere Ausbildungsnachweise.



Damit die betreuungsbedürftige Person die Förderung erhält, muss die Betreuungsperson das **Gewerbe der Personenbetreuung** angemeldet haben, **sozialversichert** sein und Ihren **Wohnsitz** bei der zu betreuenden Person gemeldet haben. Andernfalls kann es zu einer Rückforderung des Zuschusses kommen. Jeglicher Wechsel der Betreuungsperson muss dem Sozialministeriumservice gemeldet werden. Halten Sie schriftlich mit Ihrer Agentur fest, wer hierfür zuständig ist.

## Die Höhe der Förderung

Die Förderhöhe richtet sich nach dem monatlichen Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person und variiert, je nachdem, ob unselbstständige oder selbstständige Betreuungskräfte tätig werden. Die Förderung wird zwölfmal jährlich gewährt.

## Zuschuss bei Beschäftigung unselbstständiger Betreuungskräfte

Seit 1. September 2023 beträgt der Zuschuss € 800,- pro

---

angestellter Betreuungskraft bzw. € 1.600,- für zwei angestellte Betreuungskräfte.

### **Zuschuss bei Beschäftigung selbstständiger Betreuungskräfte**

Bei selbstständigen Betreuungskräften beträgt die Förderung pro Betreuungskraft und Monat € 400,-, für zwei Betreuungskräfte € 800,-. Voraussetzung ist, dass die Betreuungskräfte das Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet haben. Bei durchgehender Betreuung über mindestens 28 Tage beträgt der Zuschuss ebenfalls € 800,-.

### **Einkommensgrenze**

Für den Erhalt einer Förderung darf das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person € 2.500,- nicht übersteigen. Die Einkommensgrenze erhöht sich um € 400,- für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um € 600,- für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörige. Regelmäßig zufließende Geldleistungen zählen zum Einkommen. Sonderzahlungen und Transferleistungen wie Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrtenrenten, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld zählen nicht dazu.

### **Differenzbetrag**

Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze geringfügig, kann ein Differenzbetrag gebühren, sofern dieser mindestens € 50,- beträgt.

**zB**

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2.700,- werden für zwei selbstständige Betreuungskräfte maximal € 600,- anstatt € 800,- an Förderung gewährt.

### **Ansuchen: Wo, Wann und Wie?**

Anträge auf Förderung sind beim zuständigen Sozialministeriumservice einzubringen. Der Antrag muss spätestens im Monat nach Beginn des Betreuungsverhältnisses eingehen. Später eingehende Anträge werden frühestens

ab dem Monat vor der Antragstellung gefördert. Antragsformulare sind auf der Homepage des Sozialministeriumservices in verschiedenen Sprachen verfügbar. Das Ansuchen kann von der betroffenen Person selbst, von der gesetzlichen Vertretung oder Angehörigen unterzeichnet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **Förderung nach § 5 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz**

Zusätzlich zur Förderung des Sozialministeriumservice besteht die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss nach § 5 Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz zu beantragen. Ergibt die Berechnung des vorhandenen Einkommens und Vermögens, dass die Kosten der 24 Stunden Betreuung aus eigenen Mitteln nicht abgedeckt werden können, übernimmt der Sozialhilfeträger einen Anteil der Kosten.

Derzeit wird, anders als bei der Kostenübernahme in einem Pflegeheim, noch eventuell vorhandenes Vermögen miteinbezogen. Das bedeutet, dass trotz des Grundsatzes „mobil vor stationär“ der **Vermögensregress** in diesem Zusammenhang weiterhin besteht.

Zuständig für die Antragstellung ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft bzw. das Sozialamt der Stadt Graz.

## **Die steuerliche Absetzbarkeit der Betreuungskosten**

Die Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Betreuung gelten als „außergewöhnliche Belastung“ und sind steuerlich absetzbar. Absetzbar sind z. B. die Kosten für das Betreuungspersonal, die Vermittlungsspesen, die Arzneimittel und die Pflegemittel. Das bezogene Pflegegeld und die erhaltene Förderung für die „24-Stunden-Betreuung“ sind jedoch anzurechnen (dies gilt auch für sonstige steuerfreie Zuschüsse).

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von der betreuten Person oder von der alleinverdienenden (Ehe-)

---

Partnerin/dem alleinverdienenden (Ehe-)Partner in voller Höhe geltend gemacht werden.

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von der betreuten Person (ohne steuerlichen Selbstbehalt) oder von der alleinverdienenden (Ehe-)Partnerin/dem alleinverdienenden (Ehe-)Partner (mit steuerlichem Selbstbehalt) geltend gemacht werden.

Verfügt die betreute Person über ein eigenes Einkommen, sind die Betreuungskosten grundsätzlich von ihr selbst zu tragen und geltend zu machen. Werden die Betreuungskosten von der (Ehe-)Partnerin/dem (Ehe-)Partner bezahlt, kann diese/dieser insoweit eine außergewöhnliche Belastung geltend machen, als sonst das steuerliche Existenzminimum (12.096 Euro jährlich) der betreuten Person belastet wäre. Ist der (Ehe-)Partner Alleinverdiener, kann dieser die Betreuungskosten geltend machen.

Auch unterhaltsverpflichtete Personen (z. B. Kinder) können unter bestimmten Voraussetzungen die außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Zum Unterhalt Verpflichtete können jedoch nicht die gesamten Kosten geltend machen, da sie einen Selbstbehalt zu tragen haben. Dieser beträgt einkommensabhängig zwischen sechs und zwölf Prozent der Bemessungsgrundlage des Jahreseinkommens (Faustregel: ca. ein Bruttomonatslohn).

Hat die/der Pflegebedürftige innerhalb einer zeitlichen Nähe zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit (sieben Jahre) ein Vermögen unter der Bedingung der späteren Pflege übertragen erhalten, dann ist eine Absetzbarkeit der Kosten solange nicht möglich, als die Ausgaben den erhaltenen Vermögenswert nicht übersteigen.

Werden Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag in Anspruch genommen, dann gibt es gesonderte Bestimmungen.

Die außergewöhnliche Belastung ist durch den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten (z. B. Zahlungsbelege, Rechnungen, Fahrtenbücher) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

<b>Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen</b> .....	DW 2475	.....	arbeitsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte sozialrechtliche Fragen</b> .....	DW 2442	.....	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
<b>Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik</b> .....	DW 2501	.....	wirtschaft@akstmk.at
<b>Auskünfte Frauen &amp; Gleichstellung</b> .....	DW 2282	.....	frauenreferat@akstmk.at
<b>Auskünfte in Steuerfragen</b> .....	DW 2507	.....	steuer@akstmk.at
<b>Auskünfte in berufsrechtlichen Fragen</b> .....	DW 2273	.....	gesund.pflege@akstmk.at
<b>Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen</b> .....	DW 2396	.....	konsumentenschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen</b> .....	DW 2448	.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
<b>Auskünfte Jugend und Lehrausbildung</b> .....	DW 2427	.....	jugend@akstmk.at
<b>Auskünfte Bildung und Betriebssport</b> .....	DW 2355	.....	bildung@akstmk.at
<b>AK-Saalverwaltung</b> .....	DW 2267	.....	saalverwaltung@akstmk.at
<b>AK-Broschürenzentrum</b> .....	DW 2296	.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
<b>Präsidialbüro</b> .....	DW 2205	.....	praesidium@akstmk.at
<b>Marketing und Kommunikation</b> .....	DW 2234	.....	marketing@akstmk.at
<b>Bibliothek und Infothek</b> .....	DW 2378	.....	bibliothek@akstmk.at

## **AUSSENSTELLEN**

<b>8600 Bruck/Mur</b> , Schillerstraße 22.....	DW 3100	.....	bruck-mur@akstmk.at
<b>8530 Deutschlandsberg</b> , Rathausgasse 3.....	DW 3200	.....	deutschlandsberg@akstmk.at
<b>8330 Feldbach (Südoststeiermark)</b> , Ringstraße 5.....	DW 3300	.....	suedoststeiermark@akstmk.at
<b>8280 Fürstenfeld</b> , Hauptplatz 12.....	DW 3400	.....	fuerstenfeld@akstmk.at
<b>8230 Hartberg</b> , Ressavarstraße 16.....	DW 3500	.....	hartberg@akstmk.at
<b>8430 Leibnitz</b> , Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800	.....	leibnitz@akstmk.at
<b>8700 Leoben</b> , Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900	.....	leoben@akstmk.at
<b>8940 Liezen</b> , Ausseer Straße 42.....	DW 4000	.....	liezen@akstmk.at
<b>8850 Murau</b> , Bundesstraße 7.....	DW 4100	.....	murau@akstmk.at
<b>8680 Mürzzuschlag</b> , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	.....	muerzzuschlag@akstmk.at
<b>8570 Voitsberg</b> , Schillerstraße 4.....	DW 4300	.....	voitsberg@akstmk.at
<b>8160 Weiz</b> , Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400	.....	weiz@akstmk.at
<b>8740 Zeltweg (Murtal)</b> , Hauptstraße 82.....	DW 4500	.....	murtal@akstmk.at

## **AK-VOLKSHOCHSCHULE**

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz.....	DW 5000	.....	vhs@akstmk.at
-----------------------------------	---------	-------	---------------

## **OTTO-MÖBES-AKADEMIE**

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz.....	DW 6000	.....	omak@akstmk.at
---------------------------------------	---------	-------	----------------

## **SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!**